

Kfz-Zulassung: Umschreibung von außerhalb des Kreises Offenbach

Leistungsbeschreibung

Wenn ein Fahrzeug von einem Halter aus einem anderen Landkreis bzw. einer anderen kreisfreien Stadt umgeschrieben werden soll, muss ein Antrag bei der für den neuen Halter zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde gestellt werden. Die Beantragung kann persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen.

An wen kann ich mich wenden?

Zulassungsstelle Mühlheim am Main
Friedensstraße 20
63165 Mühlheim am Main

Tel. 06108/601 950

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 08.00 Uhr- 12.00 Uhr

Dienstag u. Donnerstag: 14.00Uhr – 18.00 Uhr

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Personalausweis oder Reisepass
- Zulassungsbescheinigung II (Fahrzeugbrief) oder bei zulassungsfreien aber kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen die Bescheinigung der Betriebserlaubnis
- Zulassungsbescheinigung I (Fahrzeugschein)
- amtliche Kennzeichen bei zugelassenen Fahrzeugen (Falls Tausch auf OF-Kennzeichen gewünscht)
- Versicherungsbestätigung des Haftpflichtversicherers (eVB),
- falls aus der ZB I (Fahrzeugschein) das Fälligkeitsdatum der nächsten Hauptuntersuchung (HU) nicht hervorgeht außerdem der Prüfbericht der letzten Hauptuntersuchung
- Sepa-Lastschriftmandat für die KFZ-Steuer

zusätzlich bei Beantragung:

durch Vertreter:

Wenn Sie einen Dritten beauftragen, wird für die Zulassung eine schriftliche Vollmacht (Vordruck kann häufig von der Homepage der jeweiligen Zulassungsbehörde heruntergeladen werden) von Ihnen benötigt; außerdem muss der Bevollmächtigte Ihren gültigen Personalausweis (im Original) bei der Zulassungsstelle vorlegen. Er selbst muss das für ihn zutreffende Personaldokument dabei haben, um sich zu auszuweisen. Des Weiteren muss das Sepa-Lastschriftmandat für die KFZ-Steuer ausgefüllt und vom Fahrzeughalter unterschrieben vorgelegt werden.

für Firmen (GmbH, AG, OHG etc.):

- Handelsregisterauszug (Nachweis der Anschrift erforderlich) und Gewerbeanmeldung (Nachweis der Anschrift erforderlich),
- Vollmacht des Geschäftsführers oder persönliches Erscheinen des Geschäftsführers

für Vereine:

- Auszug aus dem Vereinsregister;
- Personalausweis und Vollmacht des benannten Vertreters/der Vertretenden

für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts:

- komplette Übersicht der Gesellschafter (in der Regel Gesellschaftervertrag);
- Vollmacht und Erklärung, auf welche natürliche Person die Zulassung erfolgen soll

Welche Gebühren fallen an?

Die Umschreibung eines Fahrzeuges auf einen anderen Halter außerhalb des Zulassungsbezirkes ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Die Gebühren liegen zwischen 20 und 60 Euro

Was sollte ich noch wissen?

Seit dem 01.10.2019 gilt die bundesweite Kennzeichenmitnahme, das bedeutet: ist das erworbene Fahrzeug noch zugelassen, können die bisherigen Kennzeichen bei der Umschreibung beibehalten werden. Dies ist jedoch auf das Fahrzeug bezogen und endet mit der Außerbetriebsetzung.

Seit dem 01.10.2005 gibt es neue Fahrzeugpapiere, Zulassungsbescheinigung Teil I (alt: Fahrzeugschein) und Teil II (alt: Fahrzeugbrief). Diese sind in der Europäischen Union (EU) einheitlich gestaltet. Die bisherigen Fahrzeugpapiere werden gegen die neuen Dokumente (Teil I und II) getauscht, sobald die Zulassungsbehörde neue Fahrzeugunterlagen ausstellt.

Bemerkungen

Seit 2007 kann für eine Privatperson das Fahrzeug nur noch auf den Hauptwohnsitz zugelassen werden.

Formulare, Merkblätter

[Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer \(ohne Vollmacht\)](#)

[PDF / 95 KB]

[Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer \(gewerbliche\)](#)

[PDF / 104 KB]

Vollmacht für Kfz-Zulassungsangelegenheiten und Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer
(private)

[PDF / 93 KB]